

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts - FAQ

1. Was bedeutet Rechts- und Vermögensfähigkeit in Bezug auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)?

Die rechtsfähige und die nicht rechtsfähige Gesellschaft bilden die beiden Rechtsformvarianten einer GbR. Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil sich das Gesetz in Zukunft auf die rechtsfähige Gesellschaft ausrichtet. Diese kann im Gegensatz zur nicht rechtsfähigen Gesellschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Sie verfügt über ein eigenes Gesellschaftsvermögen, während eine nicht rechtsfähige Gesellschaft keinerlei Form von Vermögen hat. Ob die Gesellschaft rechtsfähig ist oder nicht, entscheidet sich nach dem Willen der Gesellschafter zur Teilnahme am Rechtsverkehr.

2. Welche Bedeutung kommt noch der Unterscheidung zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften zu?

Der Gesetzentwurf hält an dem klassischen Kaufmannsbegriff fest, weil ihm für die Anwendbarkeit weiterer Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB), insbesondere der Vorschriften über Rechnungslegung und Handelsgeschäfte weiterhin zentrale Bedeutung zukommt. Für Personengesellschaften, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, oder die ein Kleingewerbe betreiben oder eigenes Vermögen verwalten und im Handelsregister eingetragen sind, findet somit weiterhin das Sonderprivatrecht der Kaufleute Anwendung. Damit wird es ermöglicht, das Personengesellschaftsrecht im bestehenden System zu modernisieren, und lassen sich Rechtsunsicherheiten, die mit einem Systemwechsel notwendig einhergingen, vermeiden.

3. Kann eine inländische Personengesellschaft ihre Geschäfte auch aus dem Ausland heraus leiten?

Ja, vorausgesetzt sie ist in Deutschland in dem für sie einschlägigen Handels-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen.

4. Wer vertritt eine GbR?

Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag wird eine GbR von allen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.

5. Wofür haftet ein Gesellschafter einer GbR?

Das Haftungsregime entspricht dem der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), lässt aber der Rechtsprechung noch genügend Spielraum für die Entwicklung von Haftungsbeschränkungen. Danach haftet der Gesellschafter einer GbR sowohl für die durch Vertrag als auch deliktisch begründeten Verbind-

lichkeiten der GbR in unbeschränkter Höhe mit seinem Privatvermögen neben allen anderen Gesellschaftern. Das entspricht im Grunde bereits der geltenden Rechtslage und ist deswegen gerechtfertigt, weil der Gesetzentwurf auf ein ansonsten erforderliches, komplexes Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsregime oder einen entsprechenden Namenszusatz wie z. B. bei einer GmbH verzichtet. Eine Haftungsbeschränkung durch Eintragung im Gesellschaftsregister ist nicht vorgesehen.

6. Erhöhen sich die Anforderungen an die Gründung und die Führung einer GbR?

Nein, der Gesetzentwurf setzt bewusst auf die Gestaltungs- und Formfreiheit von Gesellschaftsverträgen, um die Vielseitigkeit und Flexibilität von Personengesellschaften zu bewahren, und schreibt dies im Unterschied zum geltenden Gesetz sogar ausdrücklich vor. Die gesteigerte Regelungsdichte im Bürgerlichen Gesetzbuch beruht auf systematischen Erwägungen und hat vor allem zum Ziel, Rechtsunsicherheiten und Zweifelsfälle zu beheben.

7. Muss eine GbR von den Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet werden?

Nein, die Anmeldung ist im Grunde freiwillig und auch nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit der GbR. Es gibt allerdings einen starken praktischen Anreiz zur Registrierung, siehe unter 10.

8. Können die Gesellschafter eine bereits im Gesellschaftsregister eingetragene GbR auf freiwilligen Antrag hin wieder löschen lassen?

Nein, ist eine GbR einmal im Gesellschaftsregister eingetragen, erlischt sie nur noch nach den allgemeinen Bestimmungen, d. h. im Regelfall nach Beendigung der Liquidation. Dies beruht auf dem Grundgedanken, eine einmal erreichte Transparenz, auf die sich der Rechtsverkehr eingestellt hat, möglichst zu bewahren.

9. Behält eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR ihre Rechtsform?

Nicht unbedingt. Aus der Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister lässt sich nicht darauf schließen, dass die Gesellschaft in dieser Rechtsform (fort-)besteht. Vielmehr kann sich eine GbR kraft Rechtsformzwangs unabhängig von dem Willen ihrer Gesellschafter und außerhalb des Umwandlungsgesetzes identitätswahrend in eine OHG umwandeln. Dies ist der Fall, wenn ihr Zweck sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes richtet. In diesem Fall ist sie unabhängig von ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister als Kaufmann zu behandeln.

10. Was ändert sich für Grundstück-GbR?

Für besonders bedeutsame Rechtsvorgänge wie den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken sieht der Gesetzentwurf ein verfahrensrechtliches Voreintragungserfordernis vor. Möchte also eine GbR ein Grundstück erwerben, muss sie vor ihrer Eintragung als Grundstückseigentümerin im Grundbuch im Gesellschaftsregister eingetragen sein. Für bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Grundbuch eingetragene GbR besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Eine Eintragung im Gesellschaftsregister muss erst dann nachgeholt werden, wenn eine bestehende Grundbucheintragung verändert wird, beispielsweise wenn die GbR das Grundstück veräußern möchte oder wenn es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand gekommen ist.

11. Was gilt, wenn vor Inkrafttreten der neuen Regelung bereits die dinglichen Erklärungen abgegeben sowie ein Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt bzw. eine Vormerkung bewilligt wurde, der Eigentumsübergang aber erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eingetragen werden kann?

In diesen Fällen richtet sich die Eintragung im Grundbuch nach dem alten Recht. Denn die Dauer des Eintragungsverfahrens beim Grundbuchamt darf nicht zulasten der Beteiligten gehen. Ein erneuter Notarbesuch für die Erklärungen zum Grundbuchvollzug der Gesellschaft im Gesellschaftsregister ist somit nicht erforderlich.

12. Was kostet die Registrierung im neuen Gesellschaftsregister?

Im Durchschnitt ist mit Notar- und Gerichtskosten in Höhe von ca. 300 € zu rechnen.

13. Was ändert sich in Bezug auf den Ausschluss eines Gesellschafters einer GbR?

Gesellschafter einer GbR können in Zukunft auch ohne eine entsprechende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag gegen eine angemessene Abfindung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit bestimmten Bewertungsvorgaben hält sich der Gesetzentwurf bewusst zurück.

14. Was ändert sich bei Tod eines Gesellschafters einer GbR?

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die GbR nicht mehr automatisch aufgelöst, sondern besteht unter den verbleibenden Gesellschaftern fort. Der Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil durch eine erbrechtliche Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag für den / die als Nachfolger in Betracht kommenden Personen vererblich stellen. Mit dem Tod treten der / die Erben unmittelbar kraft erbrechtlicher Nachfolge an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters. Der / die Erben können ihr Verbleiben in der Gesellschaft vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag

davon abhängig machen, dass ihnen die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Auch weiterhin sollten der Gesellschaftsvertrag und die letztwilligen Verfügungen der Gesellschafter sorgfältig aufeinander abgestimmt sein.

15. Kann sich eine PartG / PartG mbB in eine GmbH & Co. KG umwandeln?

Ja, im Grundsatz kann sich eine PartG / PartG mbB außerhalb des Umwandlungsgesetzes im Wege eines Statuswechsels, d. h. durch registerrechtliche Umtragung vom Partnerschafts- in das Handelsregister, in eine GmbH & Co. KG umwandeln. Dabei ist es auch möglich, dass als weiterer Gesellschafter eine Komplementär-GmbH beitrifft, während alle bisherigen Gesellschafter der PartG / PartG mbB zu Kommanditisten der neu eingetragenen KG werden. Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass das einschlägige Berufsrecht (z. B. bei Rechtsanwälten, Ärzten und Architekten) es gestattet, sich in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft zu organisieren.

16. Sind Ansprüche von Patienten, Bauherren und Mandanten wegen Behandlungs-, Planungs- oder Beratungsfehlern schwerer durchsetzbar, wenn Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte sich als GmbH & Co. KG organisieren?

Nein, die Ansprüche von Patienten, Bauherren und Mandanten bleiben von dem Gesetzentwurf unberührt. Dadurch, dass sich Ärzte, Architekten und Rechtsanwälte in Zukunft auch als GmbH & Co. KG organisieren können, können sie zwar ihre persönliche Haftung weitergehend beschränken als dies bislang etwa in der Rechtsform einer PartG mbB möglich ist. Um das zu kompensieren, kann aber der für das jeweilige Berufsrecht zuständige Gesetzgeber auf Bundes- bzw. Landesebene die Zulassung als GmbH & Co. KG an bestimmte Schutzvorkehrungen knüpfen oder mit bestimmten Pflichten versehen. Hier ist insbesondere an Versicherungspflichten zu denken, die in sachgerechter Weise nur berufsbezogen aufgestellt werden können und deshalb vom jeweiligen Berufsrechtsgesetzgeber geschaffen werden müssen. Für das Berufsrecht der Rechtsanwälte liegt ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits vor.

17. Wie kann ein Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft gegen rechtswidrige Gesellschafterbeschlüsse vorgehen?

Der Gesetzentwurf unterscheidet nach der Schwere des Rechtsverstoßes zwischen nichtigen und anfechtbaren Gesellschafterbeschlüssen. In beiden Fällen ist die Klage gegen die Gesellschaft zu richten und wirkt ein klagestattgebendes Urteil auch für und gegen alle anderen Gesellschafter. Zur Wahrung ihrer Interessen sieht der Gesetzentwurf spezifische Beteiligungsrechte vor. Bei Anfechtbarkeit hat der betroffene Gesellschafter im Grundsatz drei Monate ab Bekanntgabe des Gesellschafterbeschlusses Zeit, Klage zu erheben. Vergleichsverhandlungen können die Klagefrist hemmen.